

etwa seit dem Jahre 1170 langsam begonnen haben mag, aber stetig gefördert worden ist.

Wir sind nunmehr an dem Punkte angelangt, die Grenzbeschreibung der Urkunde vom Jahre 1143 zu untersuchen. Zuerst geben wir hier ihren Wortlaut wieder: jener Waldkomplex, den König Konrad durch besonders beauftragte Kommissare anweisen liefs¹⁾, lag „in utraque parte fluminis Mulde in episcopatu Numburgensi, in marchia Misnensi, videlicet

versus occidentem: usque ad rivulum, qui dicitur Drosischina,

a septentrione: usque ad rivulum, qui medius de tribus dicitur minor Wyraw,

ab oriente: usque ad pontem Borens ad semitam Boemicam et sic usque ad finem campi Kirtzs²⁾; **ultra Muldam**

ab oriente: usque ad rivulum Lufsnitz,

ab occidente: usque ad Crostawitze montem,

a meridie: usque Schirna Blisna, id est Swartzbach.“

Wollen wir uns das Verständnis dieser Ortsangaben nicht vollständig verschliefen, so dürfen wir weder mit dem Codex dipl. Anhaltinus (s. o.) die letzte von ihnen auf das Schwarzwasser bei Aue, das übrigens 1118 als „Scurnice“ bezeichnet wird³⁾, beziehen, noch demzufolge den „pontem Borens“ bei Eibensstock oder den „Crostawitze montem“ bei Obercrinitz suchen. Nein, wir müssen einen anderen Weg einschlagen. Wir haben unseren Erläuterungen eine materielle Basis zu geben, und dies geschieht dadurch, daß wir die Frage nach dem Umfange der Besitzungen des Klosters Remse an der Mulde erheben. Um 1480 etwa besaß dasselbe folgende 12 Dorfschaften ganz oder zur Hälfte: auf dem linken Ufer des Flusses Weidensdorf, halb Neukirchen, halb Wickersdorf, halb Schwaben, Kertzsch und Kleinchursdorf, auf dem rechten Ufer hingegen Örtelshain, Oberwinkel, Ebersbach, Grumbach,

¹⁾ per legatos nostros ad terminos istos demonstratos
— Man gewinnt übrigens aus der obigen Darstellung den Eindruck, als hätten diese Beauftragten persönlich den Grenzumfang gehalten.

²⁾ Die Verdeutschung (s. o.) gibt dies wieder mit „ende des feldes Kirtzsch“. Es muß dahingestellt bleiben, ob 1143 Kirtzsch als Niederlassung bestand. Man kann „campus“ als „Feld“, aber auch als „Flur“ auffassen. In letzterem Falle könnte man übersetzen: „bis zur Flurgrenze von Kirtzsch“. Bei dieser Auffassung existierte der Ort bereits.

³⁾ Cod. dipl. Sax. reg. I, 2, 45 Nr. 53.